

Staatsanwaltschaft Braunschweig
Turnierstr. 1
38100 Braunschweig

13. Januar 2021

NZS 701 UJs 67068/20
NZS 701 UJs 68919/20S
Bescheid vom 06.01.2021

Sehr geehrte Frau Erste Staatsanwältin Cording,

Ihr o.a. Bescheid nimmt nur formal Bezug auf unser Schreiben vom 04.01.2021. Inhaltlich erläutern Sie in einfacher Sprache den Tatbestand des § 130 StGB.

Eine Beziehung zwischen dem Tatbestand des § 130 StGB und dem mit unserem Strafantrag angezeigten Verhalten der Partei DIE RECHTE wurde jedoch nicht vorgenommen. Fachsprachlich ausgedrückt, eine Offenlegung Ihrer Argumentation zu der von Ihnen vorgenommenen Subsumtion erfolgte nicht.

Wir hatten Sie ausdrücklich gebeten, Ihre Begründung für die Einstellung nicht wie in einer Arkanverwaltung geheim zu halten. Deshalb hatten wir im Schreiben vom 04.01.2021 Ausführungen zur Judenverfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus vorgenommen. Auf diese Ausführungen ist im Bescheid vom 06.01.2021 nicht eingegangen worden.

Nochmals möchten wir eine derartige Begründung von der Staatsanwaltschaft Braunschweig und damit von Ihnen als Amtswalterin erbitten.

In dem o.a. Bescheid fehlen Aussagen

- zur Charakteristik der Geschichte Deutschlands im Zeitraum 1933 bis 1945,
- zur Ausgrenzung der Juden 1933ff u.a. durch die Rassegesetzgebung 1935,
- zur Deportation von Juden, zur Schoa/zum Holocaust,
- zum Zionismus in der Zeitepoche 1933 – 1945 und in der Heutzeit und seiner Beziehung zu Palästina,
- zum Zusammenhang „Stoppt Zionismus“ und der Judenverfolgung 1933 bis 1945,
- zum Todesurteil gegen Julius Streicher vom 01.10.1946 und dessen Bezugnahme auf die Publikationen DER STÜRMER,
- zum Verhalten der Araber im britischen Mandatsgebiet mit dem Namen Palästina ab 1918 und insbesondere ab 1933 gegenüber Juden,

- zur Zusammenarbeit von Hitler, den Nationalsozialisten, mit dem Großmufti von Jerusalem al-Husseini 1933 bis 1945,
- zur Deportation von Juden aus dem arabischen Raum nach Auschwitz,
- zur heutigen Begrifflichkeit von Palästina als Geografieraum, als Region, als Staatsgebiet (Deutschland hat einen Staat Palästina nicht anerkannt),
- zur „Freiheit für Palästina“ in Beziehung zu den Raketenangriffen auf Israel,
- zur Selbstcharakterisierung der Führungskader der Partei DIE RECHTE als Hitlerleute (siehe beigefügten Filmbericht des WDR),
- zur Verurteilung von Frau Haverbeck wegen Holocaustleugnung, Mitglied der Partei DIE RECHTE und Spitzenkandidatin im Europawahlkampf 2018,
- rechtskräftige Verurteilung des Vorsitzenden der Partei DIE RECHTE, Sascha Krolzig, wegen Volksverhetzung (OLG Hamm 3 RVs 1/20, vom 28.01.2020),
- zur Ehrverletzung von Juden durch eine beabsichtigte Versammlung am 24.11.2020 gegenüber der jüdischen Gemeinde und Synagoge Braunschweig mit dem Motto „Stoppt Zionismus“ mit der Zeitangabe „19.33 bis 19.45“,
- zur Beleidigung gem. § 185 StGB der Strafantragsteller,
- zur Meinungsfreiheit – Art 5 GG,
- zur Freiheit der Religionsausübung – Art. 4 GG.

Wir vertreten weiterhin die Ansicht, dass das Anmeldungs motto „Freiheit für Palästina – Menschlichkeit ist nicht verhandelbar. Zionismus stoppen!“ für den Zeitraum 19.33 bis 19.45 am 24.11.2020 für eine Versammlung unmittelbar vor einer jüdischen Gemeinde und vor einer Synagoge nicht nur den Tatbestand des § 130 StGB erfüllt, sondern auch einen rechtswidrigen beleidigenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht aller jüdischen Personen und in deren Religionsausübungsrecht darstellt, die sich zu diesem Zeitpunkt dort aufhalten. Der Aufruf „Zionismus stoppen“ und „19.33 – 19.45“ heißt im Klartext: „Zionismus stoppen wie 1933 bis 1945“ also Vernichtung der Juden. Das ist purer Judenhass.

Bei der Bewertung dieses Sachverhaltes sind die Antisemitismusberichte der Bundesregierung von 2011 und 2017, hierbei das Kriterium der Perspektivendivergenz, zugrunde zu legen. Als Beispiel hierfür wird auf das beigefügte Interview mit Max Czollek und Michel Friedman in Chrismos 01/2021 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen,
Ehepaar



Gottschalk

Anlagen: Chrismos 01/2021 und Filmbeitrag WDR zur Partei DIE RECHTE: